

Der Katalog der ‚Kleiderhändler‘ in Plautus’ *Aulularia* (505-535) – einige Überlegungen zur Textkritik

von JAN RADICKE, Kiel

Der folgende Beitrag befasst sich mit den textkritischen Schwierigkeiten im sogenannten Katalog der Kleiderhändler in Plautus’ *Aulularia*. Er argumentiert unter anderem für die Annahme, dass in der Überlieferung zwei Aufführungsvarianten miteinander verbunden worden sind.¹ Zur Ergänzung der folgenden Ausführungen (insbesondere in Hinsicht auf die Gewandbegriffe) sei verwiesen auf mein Buch *Roman Women’s Dress. Literary Sources, Terminology, and Historical Development*, Berlin/New York 2022.

Die *Aulularia* „Topfkomödie“ trägt ihren Titel von einem mit Gold gefüllten Topf (*aula*), dessen Inhalt dem Protagonisten schlaflose Nächte bereitet². Es ist sicher, dass Plautus in der *Aulularia* auf eine griechische Komödie als Vorbild zurückgreift, doch ist in der Frage, um welches Stück es sich handeln und wer sein Autor sein könnte (Menander?), bisher keine Einstimmigkeit erzielt worden³. Ebenso wird die Handlung des griechischen „Originals“ im Verhältnis zur *Aulularia* verschieden rekonstruiert⁴. Die Erstaufführung der plautinischen Komödie ist vielleicht in den Zeitraum zwischen der Aufhebung der *lex Oppia* (194 v. Chr.) und dem Verbot der Bacchanalia im Jahr 184 v. Chr. zu datieren⁵. Zu weiteren Aufführungen kam es möglicherweise, wie bei anderen Stücken, in der zweiten Hälfte des 2. Jhs. v. Chr. nach dem Tod des Terenz⁶. Aus diesem Anlass könnte etwa auch eine Redaktion der *Aulularia* erfolgt sein. Einige Stellen in Soloszenen und, wenn meine Argumentation zutreffend ist, auch im

¹ Ich danke Marcus Deufert und Konrad Heldmann für eine kritische Lektüre.

² Kommentare: Wagner (1866; ²1876); Ussing (1875); Nicastrì (1970); Stockert (1983); zur Forschung E. Lefèvre, *Plautus’ Aulularia*, Tübingen 2001, 11-17; J. Blänsdorf, T. Maccius Plautus, in: *Handbuch der lateinischen Literatur der Antike* 1, R. Herzog/P. L. Schmidt (Hgg.), München 2002, 191-192.

³ Zur Quellenfrage R. L. Hunter, *The ‘Aulularia’ of Plautus and its Greek Original*, *PCPhs* 207 (1981), 37-45; Stockert (Anm. 2) 13-16; W. G. Arnott, *The Greek Original of Plautus’ Aulularia*, *WS* 101 (1988) 181-191.

⁴ Zum Aufbau des Originals Stockert (Anm. 2) 8-18; A. Primmer, *Der ‚Geizige‘ bei Menander und Plautus*, *WS* 105 (1992) 69-127; Lefèvre (Anm. 2) 130-135 (mit einer Übersicht über die verschiedenen Vorschläge zur Akteinteilung); A. Primmer, *Rez. von Lefèvre (2001)*, *Gnomon* 76 (2004), 27-34; L. Braun, *Zu einer neuen Rekonstruktion des Aulularia-Originals*, *Hermes* 135 (2007), 107-108.

⁵ Zur Datierung Stockert (Anm. 2) 27-29; Lefèvre (Anm. 2) 154-156.

⁶ M. Deufert, *Textgeschichte und Rezeption der plautinischen Komödien im Altertum*, Berlin/New York 2002, 29-43.

Händlerkatalog legen die Annahme nahe, dass im überlieferten Text Aufführungsvarianten inkorporiert sind.⁷

Im Mittelpunkt der Handlung steht der Geizhals Euclio, dessen Tochter sowohl der *adulescens* Lyconides als auch der *senex* Megadorus zu heiraten gedenken. Der Entschluss des Megadorus beruht auf der Überlegung (120-176)⁸, dass eine junge Frau, die aus bescheidenen Verhältnissen (*pauper*) stamme und keine Mitgift habe, auch weniger von ihm fordern werde, als das von einer verwöhnten *uxor dotata* zu erwarten stehe⁹. Eine reiche Gattin bringe zwar in der Regel großen Einfluss (*magnae factiones*) und eine reiche Mitgift (*dos dapsilis*) in die Ehe mit, doch würden ihre Aufwendungen für ihre Luxuswagen (*eburata vehicla*), lange Gewänder (*pallae*)¹⁰ und Purpur (*purpura*) ihren Ehemann ruinieren (*in servitutum sumptibus redigunt viros*). Die Worte, die Plautus Megadorus hier in den Mund legt, lassen vielleicht eine aktuelle politische Debatte anklingen, nämlich die Debatte um die *lex Oppia*, in der insbesondere der Besitz von Goldschmuck, das Tragen von Purpurgewändern und das Fahren im Wagen reguliert wurden¹¹. In einem Selbstgespräch (475-536) redet sich schließlich Megadorus über den Luxus der Frauen geradezu in Rage. Seine Tirade mündet in einen langen Katalog derjenigen Händler bzw. ‚Dienstleister‘ (507-522), die von der *uxor dotata* in Anspruch genommen werden und nun den geplagten Ehemann mit ihren finanziellen Forderungen belagern.

Der Händlerkatalog ist innerhalb der *Aulularia* und im erhaltenen plautinischen Oeuvre seiner Länge und seiner Form nach singulär.¹² Er ist ersichtlich als ein Bravourstück für den Schauspieler des Megadorus angelegt, dessen Part in den *Aulularia* breiten Raum einnimmt. Es finden sich in diesem Katalog zahlreiche textkritische Schwierigkeiten und inhaltliche Ungereimtheiten, die das Verständnis erschweren. So merkt z.B. GOETZ (1881) im kritischen Apparat

⁷ Euclio: 460-474 (467~472); Strobilus: 587-607 (586~592). Die doppelten Verse werden von Leo getilgt, Lindsay verzichtet auf eine kritische Kommentierung.

⁸ Zur Szene s. Lefèvre (Anm. 2) 56-61.

⁹ Zur Rolle der *uxor dotata* in den Komödien des Plautus vgl. E. Schuhmann, Der Typ der *uxor dotata* in den Komödien des Plautus, *Philologus* 121 (1977), 45-65.

¹⁰ Zum Begriff s. Radicke (2022) 285-297.

¹¹ Vgl. Livius 34,1-8; die Bestimmungen des Gesetzes (wenn auch im livianischen Gewand) ebd. 1,3: *ne qua mulier plus semunciam auri haberet ne vestimento versicolori [i.e. purpureo] uteretur neu iuncto vehiculo in urbe oppidove ... veheretur*; Lefèvre (Anm. 2) 155-156 will in der Figur des Megadorus eine Anspielung auf Cato d.Ä. erkennen. Diese Annahme ist aus literarischen und historischen Gründen unwahrscheinlich, vgl. zur *lex Oppia* Radicke (2022) 52-54.

¹² Die übrigen Aufzählungen, die in der *Aulularia* vorkommen, umfassen in der Regel nicht mehr als zwei Verse. Auch inhaltlich hebt sich der Händlerkatalog deutlich vom Rest der Komödie ab, in der ein solcher Grad an sachlicher Differenzierung nicht erreicht wird.

seiner Ausgabe zu den Versen 507ff. an: *ad versus sequentes plures variorum temporum homines contribuisse videntur, quorum suum cuique assignare non ausus sum*. Von anderen Herausgebern sind verschiedene Verse umgestellt oder verworfen worden, ohne dass jedoch bisher eine überzeugende Lösung gefunden wurde. Im Folgenden sollen deswegen die textkritischen Fragen noch einmal ausführlich behandelt und eine neue Lösung vorgeschlagen werden.

Die Untersuchung wird dabei in zwei Schritten erfolgen und der spezifischen Natur des Plautus-Textes Rechnung tragen. Zunächst soll (nur) die Version des spätantiken Archetypus rekonstruiert werden. Danach soll vor dem Hintergrund dieses Befundes überlegt werden, wie der Text der *Aulularia* ‚ursprünglich‘ ausgesehen und welche Veränderung er (bei späteren Aufführungen) erfahren haben könnte. Ganz so, wie es bei anderen Stücken des Plautus nachweislich der Fall war. Das Endergebnis der Untersuchung sei hier schon einmal vorweggenommen: Die uns vorliegende Form des Katalogs lässt vermuten, dass in der Überlieferung zwei unterschiedlich lange Versionen (A/B) miteinander verschmolzen worden sind. Der Text, für den in diesem Beitrag argumentiert werden soll, gestaltet sich wie folgt. Die Buchstaben A/B bezeichnen die Verse, die in beiden Versionen genutzt wurden, der Buchstabe A die Verse, die nur Bestandteil der ersten (plautinischen) Aufführung waren, der Buchstabe B die Verse, die nur Bestandteil der zweiten Aufführung waren:

A/B	MEG. Nunc quoquo venias plus plaustorum in aedibus	505
A/B	videas quam ruri, quando ad villam veneris.	506
B	sed hoc etiam pulchrum est praequam ubi sumptus petunt.	507
A	stat fullo, phrygio, aurifex, lanarius;	508
B	petunt fullones, sarcinatores petunt;	515
B	caupones patagiarii, indusiarii,	509
B	propolae linteones, calceolarii;	512
B	sedentarii sutores, diabath<r>arii,	513
B	solearii astant, astant molocinarii;	514
B	stropharii astant, astant simul zonarii.	516
B	iam hosce absolutos censeas: cedunt, petunt	517
B	treceni, cum stant thylacistae in atriis,	518
B	textores limbularii, arcularii.	519
B	ducuntur, datur aes. iam absolutos censeas,	520
B	cum incedunt infectores corcotarii,	521
B	flamm<e>arii, violarii, carinarii;	510

B	aut manulearii aut murotheciarum	511
B	aut aliqua mala crux semper est, quae aliquid petat.	522
...		
B	Vbi nugivendis res soluta est omnibus,	525
B	ibi ad postremum cedit miles, aes petit.	526
B	itur, putatur ratio cum argentario;	527
A	miles inpransus astat, aes censet dari.	528
A/B	ubi disputata est ratio cum argentario,	529
A/B	etiam ipse ultro debet argentario:	530
A/B	spes prorogatur militi in alium diem.	531

A/B Jetzt kannst du, wohin du auch immer kommst, mehr Wagen in einem Stadthaus || sehen als auf dem Land, wenn du zur Villa kommst. || **B** Aber das ist noch schön im Vergleich dazu, wenn sie ihr Geld wollen. **A** Da stehen der Walker, der Schneider, der Juwelier, der Wollhändler. **B** Ihr Geld wollen Walker, wollen Schneider || Händler von *patagiatae*, Händler von *indusiatae*, || Händler von Leinengewändern, Schuster von Damenschuhen, Sitzschuster, Schuster von *diabathra*, || Schuster von Sandalen, es stehen da Händler von Baumwollstoffen, es stehen da Händler von Kordeln zusammen mit Händlern von Gürteln. || Du denkst, die sind nun bezahlt, || da kommen und wollen ihr Geld jeweils dreihundert, wobei sie als Türwächter in den Atrien stehen, Weber von Borten, Kästchenmacher. || Man gewährt Zutritt, man gibt ihnen Geld. || Du denkst, die sind nun bezahlt, || da kommen Färber von *crocotae*, Färber von orangenen Tüchern, Färber von Gewändern in Purpurfarbe, Färber von Gewändern in Braun, || oder Händler von Tuniken mit Ärmeln oder von Parfümkästchen || oder es gibt immer eine üble Plage, die etwas fordert. ... || Wenn alle Händler von Tand bezahlt sind, da schließlich kommt ein Soldat und will sein Geld. || Man geht und macht die Rechnung mit der Bank. || **A** Da steht ein Soldat ohne Mahlzeit, er verlangt seinen Sold. || **A/B** Es wird über die Rechnung mit der Bank verhandelt, || Danach schuldet der Hausherr der Bank noch zusätzlich Geld. || Der Soldat wird auf den nächsten Tag vertröstet.

1. Der Text des spätantiken Archetyps

Die Plautusüberlieferung geht nach dem gegenwärtigen Stand der Forschung auf einen einzigen spätantiken Archetypus zurück. Dieser wird repräsentiert durch den Palimpsestcodex Ambrosianus (A), der ins 5. Jh. n. Chr. datiert, die *Recensio Palatina* (P), die sich in mehreren mittelalterlichen Handschriften (ab dem 10. Jh. n. Chr.) abbildet, und durch die Plautuscodices des Nonius (ein vollständige Sammlung und ein Codex, der nur die Stücke mit dem Anfangsbuchstaben A enthielt), die vermutlich auf denselben spätantiken Archetypus zurückgehen. Im Fall der *Aulularia* haben wir nur über die *Recensio Palatina*, und was unseren Abschnitt betrifft, zahlreiche Nonius-Zitate, während der Ambrosianus ausfällt. Da es in diesem Abschnitt noch nicht um die Frage des

plautinischen ‚Urtextes‘ gehen soll, werden zunächst nur diejenigen Schwierigkeiten besprochen, die die Textkonstitution des spätantiken Archetypus betreffen. In Modifikation einer Hypothese von SCHMIDT (1868) und SIMON (1885) wird für die Hypothese argumentiert werden, dass die Verse 510 und 511 im spätantiken Archetypus zwischen den Versen 521 und 522 standen und erst in der *Recensio Palatina* an die falsche Stelle geraten sind.¹³

In Vers 510 (*flamm<e>arii, violarii, carinarii*) werden drei komische Berufe genannt, die alle mit farbigen Gewändern zu tun haben¹⁴. Ihre Anführung unter den Händlern (*caupones*) erstaunt, denn man würde sie eher im Anschluss an die anderen ‚Färber‘, die *infectores corcotarii* (521), erwarten. Die inhaltliche Ordnung ist zwar für sich genommen kein zwingendes Argument für eine Umstellung, doch legt ein Blick darauf, in welcher Reihenfolge die Verse bei Nonius zitiert werden, die Annahme nahe, dass Vers 521 in seinem Codex Vers 510 vorausging. Nonius zitiert Vers 510 zweimal, einmal unmittelbar nach Vers 519, einmal im unmittelbaren Anschluss an Vers 521. Da Nonius seine Lemmata gern wie z.B. im Fall des *Epidicus* dem Plautustext folgend gestaltet¹⁵, steht zu vermuten, dass er bei der *Aulularia* nicht anders verfuhr. Sein Plautuscodex bot demnach eine andere Versfolge als die *Recensio Palatina*. Wir werden darin auf Grund des Inhalts die Abfolge des spätantiken Archetypus zu erkennen haben¹⁶, in dem die Verse 521 (*infectores corcotarii*) und 510 (*flammearii, violarii, carinarii*) aufeinander folgten.

Jedoch ergibt sich bei dieser Annahme eine Schwierigkeit: Vers 510 schließt einwandfrei an Vers 521 an, doch wirkt der Anschluss von Vers 522 (*aut aliqua*

¹³ P. Schmidt, *De Nonii Marcelli auctoribus grammaticis*, Leipzig 1868, 3; J. Simon, *Eine Versversetzung bei Plautus*, *Philologus* 44 (1885) 278.

¹⁴ Die *Recensio Palatina* (P) und Nonius (p. 869,30; 882,29 L.) bieten übereinstimmend die Form *flammarii*, die in den neueren Ausgaben in den Text gesetzt wird, obwohl der Bildung und dem Inhalt nach (s.u.) die Form *flammearii* zu erwarten wäre. Es handelt sich bei diesem Wort um eine plautinische Glosse, die im Lexikon des Festus (Verrius) besprochen wird. In der Version des Paulus (p. 79,19-20 L.) findet sich darin folgendes Lemma: *flammeari, infectores flammei coloris, violari violacii dicuntur*. Der Eintrag muss, wie die Verbindung mit den *violarii* zeigt, auf eine Erklärung von Vers 510 zurückgehen. Er bezeugt eindeutig die Form *flammearii*, die somit unsere älteste Überlieferung darstellt. Sie sollte deswegen mit den älteren Ausgaben nach dem Vorgang des Humanisten Hermolaus (vgl. zu ihm Stockert ad loc., noch Bothe [1821] druckte *flammearii*) in den Text aufgenommen und die Korruptel des spätantiken Archetypus korrigiert werden. Der Wegfall des in Synzese stehenden E ist leicht möglich.

¹⁵ Vgl. Nonius p. 886,33 (Epid. 230); 866,3 (Epid. 231); 866,10 (Epid. 232); 867,20 (Epid. 232b); 867,23 (Epid. 233) L.

¹⁶ Gegen Stockert ad loc. („Doch wäre meinem Gefühl nach am Schluss der Reihe mehr als eine Berufsgruppe störend“) ist dieses als Überlieferungsbefund festzuhalten.

mala crux est, quae aliquid petat) an Vers 510 syntaktisch abrupt¹⁷. Es ist deswegen zu überlegen, ob nicht zusammen mit Vers 510 noch Vers 511 (*aut manulearii aut murobatharii*) verstellt sein könnte. Dafür gibt es in der Tat manche Indizien. Vers 511 bietet mehrere Anstöße: (1) Das überlieferte *murobatharii* ist erkennbar korrupt. (2) Die Disjunktion der Begriffe durch *aut*. Die Aufzählung vollzieht sich in den umgebenden Versen deutlich anders, nämlich asyndetisch:

stat fullo, phrygio, aurifex, lanarius;	508
caupones patagiarii, indusarii,	509
aut manulearii aut †murobatharii	511
propolae linteones, calceolarii;	512
sedentarii sutores, diabath<r>arii,	513

Dieser Anstoß ist bereits von früheren Herausgebern empfunden worden. LEO ändert in seiner Ausgabe die Überlieferung zweimal von *aut* zu *stant*, doch wirft dieses Verfahren Bedenken auf. Man fragt sich, wie es gerade nach einem *stat* in Vers 508 zu einer zweifachen Korruptel von *stant* zu *aut*, also geradezu in Gegenrichtung, gekommen sein sollte. Als *lectio difficilior* darf *aut* nicht angetastet werden. Bereits GUYET (1658) hat vorgeschlagen, Vers 511 im Zusammenhang zu tilgen¹⁸, doch spricht der Inhalt des Verses dagegen, ihn vollkommen zu verwerfen. Man wird deswegen nach einem anderen Platz suchen müssen. Nonius fällt zwar für diesen Vers als Hilfe aus, doch gibt es in der *Reconsio Palatina* selbst ein weiteres Indiz zumindest für die Annahme, dass der Vers später zu platzen ist. So fällt auf, dass das sinnlose *murobatharii* in seiner zweiten Hälfte genau dieselbe Buchstabenfolge (-*otharii*) wie die *diobatharii* in Vers 513 aufweist¹⁹. Beide Wörter stehen jeweils am Versende. Die Korruptel in Vers 511 lässt sich leicht erklären, wenn Vers 513 (*diobatharii*) Vers 511 (*murobatharii*) im spätantiken Archetypus vorausging. Der Abschreiber hätte in diesem Fall durch einen Augensprung Vers 511 ein falsches Ende gegeben.

Es ist klar ersichtlich, dass sich die beschriebenen syntaktischen Schwierigkeiten leicht lösen lassen, wenn man ihn gemeinsam mit Vers 510 nach Vers 521 einfügt und folgenden Text herstellt:

cum incedunt infectores corcotarii,	521
flamm<e>arii, violarii, carinarii;	510

¹⁷ Simons (Anm. 13) 278 („der ungeduldig abbrechende Vers 522“) versucht diesen Anstoß inhaltlich zu erklären.

¹⁸ In der zweisprachigen Ausgabe von Marolles (vgl. dazu Deufert [Anm. 6] 8); W. Wagner, *De Plauti Aulularia*, Bonn 1864, 20-21; ebenso Goetz (1881) in seiner Ausgabe.

¹⁹ In den Ausgaben wird das durch die (zutreffende) Konjekturen von Turnebus *diobathrarii* verdeckt.

aut manulearii aut †murobatharii	511
aut aliqua mala crux semper est, quae aliquid petat.	522

Die Gegenprobe zeigt, dass Vers 511 dort vorzüglich am Platz ist. Die Alternative *aut* – *aut* bereitet das dritte *aut* in Vers 522 vor.²⁰ Der Übergang von Vers 510 zu Vers 522 wird zugleich erleichtert. Es ergibt sich zwischen den Wörtern *manulearii*, *murobatharii mala crux* eine stilistisch schöne Alliteration. Die inhaltliche ‚Auflösung‘ der Aufzählung passt ebenfalls gut zum Ende des Katalogs. Der spätantike Archetypus bot demnach wahrscheinlich die Versfolge 521/510/511/522. Und diese Versfolge sollte man auch in den Ausgaben herstellen.

Wie aber ist die Korruptel *murobatharii* zu heilen, die vielleicht schon im spätantiken Codex zu finden war? Es liegt nahe, den vorderen Teil des zusammengesetzten Wortes *muro-* sowie die Endung *-arii* zu bewahren und an eine Berufsbezeichnung zu denken, die im weitesten Sinne etwas mit Parfüm (*muron*) zu tun hat, zumal auch die *muropolae* zum festen Inventar der plautinischen Komödie gehören²¹. Die Konjekturen *myrobrecharii* (MERULA, ed. princeps 1472), und *myrobaptarii* (LEO)²² setzen zu Recht beim zweiten Wortbestandteil an²³, doch sind sie sprachlich und inhaltlich nicht befriedigend. In Analogie zu allen übrigen Wortbildungen im Katalog steht vielmehr zu erwarten, dass sich der gesuchte Begriff von einem Gegenstand, den die Frau in Gebrauch hat, ableitet. Das aber trifft weder auf den **myrobrecharius* noch auf den **myrobaptarius* zu. Es sei deswegen vorgeschlagen, stattdessen **murothecarii* zu schreiben. Eine solche Änderung genügt inhaltlich allen Kriterien der Wortbildung im Katalog. Das *myrothecium* (Schminkkasten) ist sowohl ein einzelner Gegenstand als auch ein Utensil, das für die weibliche Toilette typisch ist. Es wird von Cicero ebenfalls mit der *arcula*, die im Katalog in Vers 519 genannt wird, zusammengestellt.²⁴ Am Ende des Katalogs, wo dem Autor die Gewandbezeichnungen langsam ausgehen, stört ein Schminkkasten nicht. Das Wort **murothecarius* ist zwar sonst nicht weiter belegt, es mag aber in diesem Fall gestattet sein, ein *Hapax legomenon* zu konjizieren. Zum einen geht es nicht um einen realen Berufsbegriff, sondern um eine komische ad-hoc-Bildung. Zum anderen teilt das Wort **murothecarius* sein Ge-

²⁰ In der Überlieferung wirkt der Anschluss von Vers 522 unvermittelt. Das könnte einer der Gründe gewesen sein, die Leo dazu bewogen, diesen anzuzweifeln, s. den kritischen Apparat seiner Ausgabe. Aber auch für die Verwendung des Schimpfworts *mala crux* findet sich bei Plautus keine genaue Parallele.

²¹ Plaut. Cas. 226; Trin. 408; *myropolium*: Amph. 1011; Epid. 199.

²² Zu weiteren Vorschlägen s. den Apparat von Goetz (1881) und Stockert ad loc.

²³ Die Konjektur **malobathrarius* des Lambinus (1576), Hersteller von *malobathron* (ein Öl), greift in eben denjenigen Teil des Worts ein, den man wenigsten in Zweifel ziehen sollte, während sie gerade die verdächtige Silbe unangetastet lässt.

²⁴ Cic. Att. 2,1,1.

schick mit den vielen anderen komischen Berufsnamen, die nur im Katalog der *Aulularia* belegt sind.

2. Aufführungsvariante

Im Händlerkatalog gibt es jedoch noch weitere Schwierigkeiten, die sich nicht als Korruptelen unserer handschriftlichen Überlieferung erklären lassen. Vielmehr ist hinzunehmen, dass die betreffenden Verse *suo loco* zum Überlieferungsbestand unseres Plautustextes gehören. Welcher Phase der Textentstehung aber sind die betreffenden ‚Ungereimtheiten‘ zuzurechnen? Stammen sie von Plautus (als Ergebnis einer etwas ungelungenen *contaminatio*) oder sind sie Spuren einer späteren Aufführungsversion, die in der frühen Überlieferung mit der ursprünglichen Fassung verschmolzen und zu einem einzigen Lesetext zusammengefasst wurde? In folgendem Abschnitt sollen die verschiedenen Schwierigkeiten der Reihe nach betrachtet und für das zweite gedankliche Modell argumentiert werden. Die Anstöße ergeben sich vor allem an den Rändern des Katalogs, doch gibt es auch im Kataloginneren einen Vers (515), der nicht zu seiner Umgebung passt und deswegen gewöhnlich als Dublette ausgeschieden wird.

2.1 Die Einleitung (vv. 505-508)

Nunc quoquo venias plus plaustorum in aedibus	505
videas quam ruri, quando ad villam veneris.	506
sed hoc etiam pulchrum est praequam ubi sumptus petunt.	507
stat fullo, phrygio, aurifex, lanarius	508

Der Inhalt der Verse 505-508 ist erklärungsbedürftig. Es stellt sich die Frage, wem die *plaustra* gehören, die sich im Stadthaus befinden. Sind es die Wagen der Händler oder diejenigen der Frauen? Die Diskussion darüber ist noch nicht zu einer allgemein akzeptierten Lösung gekommen. STOCKERT denkt an die Wagen der Frauen, doch weist er auf die Schwierigkeit hin, die sich damit verbindet: Das Wort *plaustrum* bezeichnet nämlich, wie bereits von WOLFF (1843) richtig gesehen wurde, einen Lastwagen und keinen eleganten Personenwagen²⁵. Die *plaustra* können deswegen nicht zu den kurz zuvor, in Vers 502,

²⁵ G. A. B. Wolff, De Plauti Aulular. act. III, scen. V, Programm Schulpforta 1843, 6: „*plaustris onera moventur et asportantur; haec rustica quid volunt hic, ubi de vehiculis, de carpentis, quibus feminae utuntur, tantum sermo est.*“ Wolff schlägt vor, die Verse zu tilgen. Stockerts Kommentar ad v. 505 (mit weiterer Literatur) „Personenbeförderung mittels pl. war selten“ vermittelt den Eindruck, dass eine elegante Dame bei Gelegenheit ein *plaustrum* benutzte und verdeckt die Schwierigkeit. Das ist jedoch nicht der Fall.

genannten Luxuswagen (*eburata vehicla*) der Frau gerechnet werden. Überhaupt ist die Aussage, dass die Zahl der Damenwagen am Stadthaus die Zahl derjenigen am Landhaus übertreffe, wenig sinnvoll. Hingegen lässt sich der Begriff *plaustrum* leicht verstehen, wenn man an Lastwagen denkt. Der Sinn des Passus wäre in diesem Fall: Jetzt stehen mehr Lastwagen im Stadthaus als auf dem Gutshof, wo man doch ungleich mehr Warenverkehr erwarten sollte²⁶. Aus Vers 508 geht dann hervor, wem die *plaustra* gehören. Es sind die Wagen der Händler, die die Frau beliefern.

Diesem einfachen Verständnis der Stelle steht jedoch Vers 507 (*sed hoc etiam pulchrum est praequam ubi sumptus petunt*) entgegen. Dieser Vers markiert sprachlich einen Neueinsatz (*sed*), die Ansammlung der *plaustra* wird mit der Belagerung der Händler verglichen (*praequam*) und von der Aufzählung in Vers 508 abgetrennt. Auch für sich genommen erschließt sich der Sinn von Vers 507 nicht unmittelbar, wie die verschiedenen Erklärungen in den Kommentaren zeigen²⁷. Wer ist das Subjekt von *petunt* und von wessen *sumptus* ist die Rede? LEO merkt im kritischen Apparat an: „*in sumptus nomen latet ‚nugivendos‘ significans, puta sumptifices.*“ Er versteht offenbar ähnlich wie NICASTRI die Händler als Subjekt, die ihren Lohn einfordern²⁸, STOCKERT hingegen möchte das *petunt* auf die Frauen beziehen, die den Luxus verlangen²⁹. In der ersten Deutung ist der Fuhrpark im Haus noch schön im Vergleich zur Schlange der anstehenden Händler, in der Deutung STOCKERTS ist der Fuhrpark der Frauen noch eine Geringfügigkeit im Vergleich zu den übrigen Aufwendungen, die von diesen in Anspruch genommen werden. Sein Kommentar zeigt gut den gedanklichen Zwiespalt der Erklärung. Der Begriff *sumptus* lässt nach dem vorgehenden Abschnitt zunächst an die Frauen (*mulieres*) als Subjekt denken (deren *sumptus* auch in v. 169 genannt waren), doch legen die folgenden Verse

²⁶ G. Herzog-Hauser, RE 20,2 A (1950), S. 2554 (zur Plautusstelle): „Der Bedarf an Lastwagen war somit auch in der Stadt sehr groß geworden; man sah hier bald mehr *plaustra* als auf dem Lande.“

²⁷ USSING notiert zu *ubi* zwei Schwierigkeiten: „*vel propter temporalem sensum vel propter productam ultimam suspicionem movet; Müller. ‚qui‘ scribendum censuit; Francken ‚quae in sumptus.‘*“ Die jambische Messung des *ubi* ist jedoch möglich, vgl. Stockerts Kommentar zur Stelle. Die Verwendung des *ubi* in Analogie zum Relativum ohne vorhergehendes Nomen ist durch Belege gesichert, vgl. OLD s.v. *ubi* 8. Es ist zu übersetzen: „im Vergleich zur Situation, wenn ...“

²⁸ Nicastris (1970) ad loc.: „*in confronto a (praequam) quando (i fornitori sottint.) chiedono i pagamenti.*“

²⁹ Vgl. Stockert ad loc. „Als Subjekt sind meiner Meinung nach die Frauen anzusetzen: Sie sind es, die den *sumptus* machen und von den Männern die Zahlungen verlangen, von ihnen ist hier durchwegs die Rede. Der Plural bleibt klar verständlich, obwohl v. 498ff. *nulla dicat* stand. Nicastris versteht als Subjekt bereits die Handwerker (wie 508ff.), für welche zwar *petere*, nicht aber *sumptus* passt, weil die Bedeutung ‚Aufwand‘ immer durchzufühlen ist.“

inhaltlich und sprachlich (vgl. das in 515, 517, 522 und 526 wiederholte *petere*) die Gläubiger und Händler als Subjekt nahe. Die Wendung *sumptus petere* ist überdies schwer zu erklären. Im OLD s.v. *sumptus* 8b wird die singuläre Bedeutung „*the money spent on supplying a costumer with goods*“ vorgeschlagen. Einfacher ist es aber, *sumptus petere* analog zum Ausdruck *aes petere* zu begreifen und unter den *sumptus* die Aufwendungen des Ehemanns für seine Frau zu verstehen³⁰. Gleichwohl bleibt bei dieser Lösung ein Unbehagen bestehen. Es speist sich aus der Singularität des Ausdrucks und dem unbestimmten *petunt*, dessen Subjekt erst in Vers 508 definiert wird³¹. Es empfiehlt sich aber, die Diskussion an diesem Punkt vorerst zu unterbrechen und zunächst die weiteren Schwierigkeiten des Passus in den Blick zu nehmen.

2.2 Eine inhaltliche Dublette (vv. 515 und 508)

stat fullo , phrygio , aurifex, lanarius	508
propolae linteones, calceolarii;	512
sedentarii sutores, diabath<r>arii,	513
solearii astant , astant molocinarii;	514
[petunt fullones , sarcinatores petunt]	515
strophiarrii astant , astant simul sonarii.	516

Vers 515 ist, wie schon lange erkannt ist, eine Wiederholung der ersten Hälfte von Vers 508. Die *fullones* verdoppeln sachlich und sprachlich den *fullo*³², die *sarcinatores* entsprechen inhaltlich dem *phrygio*, dessen Beruf bei Plautus demjenigen des *sarcinator* entspricht³³. Außerdem hebt sich Vers 515 im sprachlichen Ausdruck deutlich von den umgebenden Versen 514 und 516 ab³⁴. Er mindert den stilistischen Effekt, der in diesem Teil auf dem Endreim auf *-arii*

³⁰ Der Begriff *sumptus* wird im plautinischen Corpus meist im Singular verwendet, wie Aul. 384: *quam minimo sumptu filiam ut nuptum darem*, 484: *nos minore sumptu simus*, wo von den Kosten des Vaters bzw. des Ehemanns die Rede ist, welche im Falle einer Heirat anfallen, nur dreimal findet sich der Plural, einmal in der *Asinaria* 819 (*luxuriae sumptus suppeditare ut possies*), wo es um einen Mann geht, der für den Luxus die nötigen Aufwendungen machen kann, zweimal in der *Aulularia* in unserem Zusammenhang, in v. 169 (*nil moror quae in servitutum sumptibus redigunt viros*) und in den vv. 532-533 (*haec sunt atque aliae multae in magnis dotibus || incommoditates sumptusque intolerabiles*). An allen drei Stellen ist es zumindest möglich, wenn nicht zwingend, *sumptus* in Analogie zum singularischen Gebrauch von den finanziellen Aufwendungen zu verstehen, die durch den Luxus der Frau beim Mann anfallen.

³¹ O. Zwielerlein, *Zur Exegese und Kritik des Plautus IV*, Wiesbaden 1992, 225 Anm. 508 weist den Vers aus sprachlichen Gründen einem Bearbeiter des Plautus zu.

³² Vgl. Ussing ad loc. (507) „fullones, qui iam semel commemorati sunt v. 500 [= 508], vix h. l. repeti potuerunt“; Bothe (1821) wollte deswegen *ciniflones* statt *fullones* schreiben.

³³ Diese inhaltliche Verdoppelung ist bisher noch nicht notiert worden.

³⁴ Wolff (1843) 7 (eine spätere Interpolation); W. Wagner (Anm. 18) 21 (Versverstellung).

und der Wiederholung des *astant* beruht und trennt die inhaltlich zusammengehörigen Verse. Er wird deswegen von FRANCKEN (zusammen mit Vers 514), LEO und STOCKERT in ihren Ausgaben getilgt. LINDSAY hingegen behält Vers 515 ohne weiteren Kommentar bei.

Das verschiedene Verfahren der Editoren macht das Dilemma deutlich, in dem sich die Herausgeber des Plautus im Fall von inhaltlich sinnvollen Dubletten befinden. Denn für sich genommen ist Vers 515 einwandfrei. Eine kleine Probe möge das verdeutlichen. Wenn man Vers 515 an die Stelle von Vers 508 stellt und ihn nach Vers 507 einfügt, ist der Vers vorzüglich am Platz, während nunmehr Vers 508 sprachlich aus der Reihe fällt:

sed hoc etiam pulchrum est praequam ubi sumptus petunt .	507
petunt fullones, sarcinatores petunt	515
[stat fullo, phrygio, aurifex, lanarius]	508
caupones patagiarii, indusiarii	509

Das Verb *petunt* wird in Vers 515 zweimal gesetzt und definiert das unbestimmte *petunt* aus Vers 507. Die Wiederholung ist dabei kein Mangel, sondern stilistisch sehr sinnvoll, weil sie zu Beginn des Katalogs den entscheidenden Punkt hervorhebt und Vers 507 verständlich macht: Gläubiger über Gläubiger stehen mit ihren Forderungen Schlange und wollen ihr Geld. Die *fullones* und die *sarcinatores* als Hersteller von Tuchen und als Schneider passen ebenfalls gut zum folgenden Katalog. Sie stehen ihrer Logik nach, und zwar in der richtigen Reihenfolge, am Anfang der Produktion des weiblichen Gewands, das dann vom Dichter systematisch in Hinsicht auf die einzelnen Berufe ausgebeutet wird. Alle diese Berufe werden in Vers 515 im Plural genannt, an den der Plural in Vers 509 und in den folgenden Versen ebenfalls leicht anschließt. Kein sachfremder Beruf wie der *aurifex* (508) unterbricht mehr diese Reihe, die nun vollkommen auf das Gewand fokussiert bleibt. Im Vergleich dazu ist der Gedanke mit Vers 508 nicht nur inhaltlich, sondern auch sprachlich weniger glatt. Es wird darin der Singular verwendet, den man ohne die folgenden Verse kaum als Plural deuten würde; denn man stellt sich nach der vorhergehenden Einleitung konkret vor, wie einzelne Personen mit ihren Wagen im Hof des Hauses stehen (*stat fullo*). Das Fazit muss also lauten: Vers 515 fügt sich zwischen die Verse 507 und 509 besser ein als Vers 508.

Wie aber lassen sich die genannten Schwierigkeiten erklären? Sie deuten m.E. darauf hin, dass im Text unseres Archetyps zwei verschiedene Versionen, und zwar eine kurze Version (A) und eine lange Version (B), miteinander verbunden sind. Die Schwierigkeiten, die sich bereits bei der Interpretation der Verse

505-507 ergaben, sind in derselben Weise zu lösen und lassen sich als Hinweis auf eben die Stelle begreifen, an der die Version B in die Version A eingefügt worden ist. Version A besteht an diesem Punkt nur aus Vers 508, der sich sprachlich und gedanklich nahtlos an die Verse 505-506 anfügt und somit als Teil des Ursprungsbestandes ausgewiesen ist:

A. 505-506. 508

Nunc quoquo venias plus plaustorum in aedibus
 videas quam ruri, quando ad villam veneris.
 stat fullo, phrygio, aurifex, lanarius.

Version B hingegen umfasst demgegenüber die Verse 507 und 515, die anstelle von Vers 508 nach Vers 506 eingefügt worden sind und als Einleitungsverse des langen Katalogs (B) im Plural dienen:

B. 507. 515

Nunc quoquo venias plus plaustorum in aedibus	505
videas quam ruri, quando ad villam veneris.	506
sed hoc etiam pulchrum est praequam ubi sumptus petunt .	507
petunt fullones , sarcinatores petunt ,	515
etc.	

Wir haben somit zwei Versionen vor uns, wobei in Version B von der Version A noch die Verse 505-506 genutzt, aber Vers 508, wie die Dublette zeigt, verworfen worden ist. Es ist nun zu fragen, ob ein ähnliches Phänomen ebenfalls am Ende des Katalogs zu beobachten ist und sich die Hypothese zweier Versionen auch dort erhärten lässt. Dies scheint in der Tat der Fall zu sein.

2.3 Das Ende des Katalogs (vv. 525-531)

Vbi nugivendis res soluta est omnibus,	525
ibi ad postremum cedit miles, aes petit.	526
itur, <u>putatur ratio cum argentario</u> ;	527
miles inpransus astat, aes censet dari.	528
ubi <u>disputata est ratio cum argentario</u> ,	529
etiam ipse ultro debet argentario,	530
spes prorogatur militi in alium diem.	531

Die Tatsache, dass die Verse 527 und 529 aus ähnlichem ‚Wortmaterial‘ geschaffen sind, ist schon lange bemerkt worden³⁵. Die Wörter *ratio cum argentario* werden darin wiederholt, *putatur* entspricht als Simplex dem Kompositum *disputata est*³⁶. Gleichwohl deutet die Ähnlichkeit nicht zwingend auf eine Redaktion hin. So kann eine Wortwiederholung, wie etwa die Verse 529 und 530 (*argentario*) zeigen, durchaus stilistischen Zwecken dienen. Auch lassen sich die Verse 527 und 529 als gedankliche Sequenz sinnvoll miteinander verbinden. Einen stärkeren Anstoß bieten jedoch die Verse 526 und 528. Vers 528 ist für sich genommen einwandfrei, doch enthält er nicht nur ähnliche Wörter (*aes, miles*) wie Vers 526 und ist inhaltlich abgesehen von *inpransus*, vollkommen mit diesem identisch³⁷, sondern er stört auch den Gedankengang. Es liegt demnach ein ähnliches Phänomen vor, wie wir es am Anfang der Passage beobachtet hatten. Vers 528 ist eine Dublette und somit ein weiteres Indiz für die Doppelversion.

Doch wie sahen die Versionen A und B an dieser Stelle aus und wie wurden sie zusammengeführt? Es ist zunächst festzuhalten, dass die Verse 525-527 syntaktisch und inhaltlich eine feste Einheit bilden. Sie schließen sich ferner mit dem vorhergehenden langen Katalog zusammen, der stilistisch durch *petit* (526) wieder aufgenommen wird. Das zeigt, dass sie zur B-Version gehören müssen. Es ist ferner zu beobachten, dass es zwischen Vers 527 und Vers 528 zu einem inhaltlichen Bruch kommt, dass aber die Verse 529-531 nahtlos an Vers 528 anschließen. Die Verse 528-531 sind also der A-Version zuzurechnen. Der inhaltliche Bruch nun lässt vermuten, dass die Integration der B-Version in die A-Version nach Vers 527 geschehen sein dürfte. Dabei wurde vermutlich Vers 528 als erster Vers der A-Version ausgeschieden, die erst ab Vers 529 genutzt wurde. Die B-Version wäre demnach an dieser Stelle wie folgt zu rekonstruieren:

Vbi nugivendis res soluta est omnibus,	525	B
ibi ad postremum cedit miles, aes petit.	526	B

³⁵ Ussing kommentiert zu Vers 529 [521]: „non nihil offendit, quod exitus huius versus prorsus idem est ac v. 519 [=527]; quod autem proximi quoque ultima vox eadem est, quis tolerare potest? ... mihi quidem omnes tres versus 520-522 [=529-531] spurii videntur, ac nescio an haec ipsa causa sit, cur vv. 520-21 [=530-531] in codd. in tres divisi sunt, quod ab initio in margine angustiore loco scripti fuerunt.“ (Zusätze von mir in eckigen Klammern).

³⁶ Dieses unterscheidet sich von Vers 530, an dessen Ende *argentario* ein drittes Mal wiederholt wird. Die Tilgung dieses Verses durch Brix, Rez. Wagner (Anm. 17), Neue Jahrbücher für Philologie und Pädagogik 35 (1865), 57 und Wagner (Anm. 1) ist abzulehnen. Zu einer ähnlichen Wortwiederholung, die einen stilistischen Effekt hat, vgl. Plaut. Epid. 227-228: *at tributus quom imperatus est, negant pendi potis: || illis quibus tributus maior penditur, pendi potest.*

³⁷ Die neueren Kommentare schweigen dazu. Einzig Lambinus (1576) 179 bemüht sich um eine Erklärung und entwickelt daraus eine kleine Szene.

itur, putatur <u>ratio cum argentario</u> ;	527	B
[miles inpransus astat, aes censet dari.]	528	A
ubi disputata est <u>ratio cum argentario</u> ,	529	(A)B
etiam ipso ultro debet <u>argentario</u> ,	530	(A)B
spes prorogatur militi in alium diem.	531	(A)B

Die erste Verdopplung des Ausdrucks (*putatur* bzw. *disputata ratio cum argentario*) ist also tatsächlich auf die Bearbeitung (B) zurückzuführen, während die Wiederholung von *argentario* in Vers 530 den Stil der ursprünglichen Version (A) abbildet.

Es stellt nunmehr sich die Frage, ob der gesamte lange Katalog (509-524), wie es durch seine Ränder nahegelegt wird, der Version B zuzurechnen ist. In der Tat legen viele sprachliche und inhaltliche Gründe diese Annahme nahe: So deutet der Inhalt von Vers 508 darauf hin, dass in Version A keine Aufzählung von Kleiderhändlern folgte. Vielmehr finden sich darin lediglich vier verschiedene Berufe genannt, die im Rahmen der Versorgung einer reichen *uxor dotata* angemessen und bezeugt sind (s.u.). Anders der lange Katalog³⁸. Dort geht es, abgesehen vom Ende, ausschließlich um Kleiderhändler, deren Bezeichnungen allesamt aus Namen von Gewändern oder Gewandteilen gewonnen werden. Der Realismus der A-Version weicht dabei der Fantastik, der feine Humor der grotesken Übertreibung. Während in Vers 508 die Berufe im Singular genannt und eine wirkliche Szene vor Augen geführt wird, finden sich im Katalog zahlreiche frei erfundene Professionen aufgezählt. Die „Händler“ erscheinen überdies im Plural und in einer gewaltigen Steigerung der Zahl, die den realistischen Rahmen sprengt. Darüber hinaus lassen die Bezeichnungen und die weitere sprachliche Durchformung im Katalog eine einzige sprachliche Handschrift erkennen (s.u.). Es werden nicht nur die Händlerbegriffe in ähnlicher Weise gebildet, auch die Prädikate *cedere* und *petere* wiederholen sich beständig von Anfang bis zum Ende. Brüche sind im Katalog nicht zu erkennen. Es liegt daher nahe, den langen Katalog vollständig der B-Version zuzuweisen.

Die ursprüngliche Version (A) des Passus war demnach kurz. Sie ist insgesamt wie folgt zu rekonstruieren:

Nunc quoquo venias plus plaustorum in aedibus	505
videas quam ruri, quando ad villam veneris.	506
stat fullo, phrygio, aurifex, lanarius;	508

³⁸ Vgl. Stockert zu v. 515: „... *sarcinatores* bedeutet keinen Beruf, der für Luxusware zuständig ist ...“ Diese Aussage gilt auch für alle anderen „Berufsbezeichnungen“.

miles inpransus astat, aes censet dari.	528
ubi disputata est ratio cum argentario,	529
etiam ipse ultro debet argentario:	530
spes prorogatur militi in alium diem.	531

Die Frage, wem die *plaustra* gehören (s.o.), ist in dieser Version eindeutig zu beantworten. Es sind die Wagen der vier Händler, die in Vers 508 genannt werden. Die Aufzählung ist kurz und beschränkt sich auf die vier Berufe und den *miles*. Derlei gedrängte Kurzaufzählungen, die nicht mehr als einen oder zwei Verse umfassen, sind typisch für die *Aulularia*³⁹.

Die vier Berufe, die in Vers 508 (dem Kurzkatalog) genannt werden, sind reale Berufe (*fullo*, *phrygio*, *aurifex*, *lanarius*) und werden mit genuinen lateinischen Berufsbezeichnungen benannt. Drei der Begriffe sind inschriftlich belegt (*fullo*, *aurifex*, *lanarius*). Das Wort *phrygio* kommt nur in der Literatur vor, doch dürfte es ebenfalls eine echte Berufsbezeichnung sein.

Anders steht es mit dem Langkatalog. Er enthält ganz überwiegend fiktive Berufsbezeichnungen. Nur einige Begriffe (z.B. *fullo*, *sarcinator*, *solearii*) sind anderweitig in der Literatur und in Inschriften als konkrete Berufsbezeichnungen belegt. Insbesondere das Fehlen in den Inschriften, in denen uns eine Fülle von Berufen jenseits der Literatur bezeugt ist, deutet darauf hin, dass es sich bei den Bezeichnungen zumeist um komische ad-hoc-Bildungen handelt und die Spezialberufe überwiegend erfunden sind⁴⁰. In dieselbe Richtung weisen die formalen Prinzipien der Begriffsbildung. Das lateinische Rückgrat des Katalogs bilden sieben Substantive, die allgemein einen Berufsstand bezeichnen. Sie sorgen für einen „Realismuseffekt“: 1. *fullones*; 2. *sarcinatores*; 3. *caupones*; 4. *propolae*; 5. *sedentarii sutores*; 6. *textores*; 7. *infectores*.

Mit diesen Substantiven werden 16 durch das Suffix *-arius* abgeleitete Berufsbezeichnungen verbunden. Als einzige Ausnahme kommt das ebenfalls adjektivisch verwendet Substantiv *linleo* hinzu: 1. *patagiarii*; 2. *indusiarii*; 3. *linleo* [!]; 4. *calceolariii*; 5. *diabathrarii*; 6. *solearii*; 7. *molocinariii*; 8. *strophiarrii*; 9. *zonarii*; 10. *limbolariii*; 11. *arculari*; 12. *corcotari*; 13. *flamm<e>ari*; 14. *violari*; 15. *carinari*; 16. *manuleari*; 17. *myrotheciari* [?].

³⁹ Vgl. vv. 95: *cultrum securim pistillum mortrarium*; 343: *suppellex*; *aurum*, *vestis*, *vasa argentea*; 375: *vitulinam cetum porcinam: cara omnia*; 501: *ancillas mulos muliones pedisequos*; 168: *clamores imperia eburata vehicla pallas purpuram*.

⁴⁰ Vgl. zu den Begriffen Radicke (2022) 98-114.

Die lateinischen Substantive scheinen als Stütze für mehrere Adjektive gedacht zu sein, die danach gleichsam in die Selbstständigkeit entlassen werden. Es lässt sich deswegen grammatisch nicht immer exakt bestimmen, ob ein Adjektiv noch zum vorhergehenden Substantiv gehört oder ob es schon selbständigen Status angenommen hat. Die Grammatik tritt hier hinter dem sprachlichen Effekt zurück, bei dem es um das Herunterrattern der Adjektive mit der Endung *-arii* geht. Das Prinzip, das der Begriffsbildung der adjektivischen Bezeichnungen im Katalog zugrunde liegt, lässt sich wie folgt beschreiben: Aus einem Kleidungsstück oder einem Teil desselben wird jeweils der Begriff für einen Händler gewonnen, dessen Name sich per Suffix von diesem Gegenstand ableitet. Die Basis bilden teils griechische Lehnwörter, teils lateinische Begriffe. Die Version A und die Version B des Katalogs weisen demnach erhebliche Unterschiede in ihrer poetischen Textur und der Wortbildung auf.

Doch wer ist für die Versionen verantwortlich? Liegt im Händlerkatalog der *Aulularia* eine *contaminatio* des Plautus vor und hat dieser zwei verschiedene Vorlagen miteinander verbunden, oder handelt es sich bei Version B um eine Aufführungsvariante, die von einem anderen Autor anlässlich einer Wiederaufführung geschaffen wurde und in den Plautustext einfluss? Unser Wissen über die Entstehung des Textes und die frühe Rezeption des Plautus ist gering. Aussagen können deswegen nur mit Vorsicht gemacht werden. Einem Dichter muss schließlich nicht alles gleich gut gelingen. Die unterschiedliche poetische Natur der Versionen und die Dubletten raten jedoch an, den Katalog den bekannten Doppelfassungen im Werk des Plautus an die Seite zu stellen und darin eine Aufführungsvariante zu erkennen. Version B ist zwar nicht von Plautus, aber immerhin von einem kreativen anderen Autor, dem es gelang, eine beeindruckende Soloeinlage zu schreiben. Seine Variante wurde offenbar schon sehr früh in den Lesetext inkorporiert. Jedenfalls war sie, wie eine Erklärung bei Festus (Verrius) zeigt, bereits in der Kaiserzeit ein fester Bestandteil der Plautusüberlieferung und ist es bis heute geblieben.

Jan Radicke
Institut für Klassische Altertumskunde
Christian-Albrechts-Universität Kiel
24118 Kiel
Email: jradicke@email.uni-kiel.de